

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neundte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

dung/ oder andere Proceß exequirt haben / damit solches alles ad Acta gebührlich registrirt werden möge.

S. I.

Und dieweil sichs begeben kan/ daß/ wann dergleichen Ladungs= Brieff und andere Proceß, den Partheyen nicht bey eigener=sonder zufälliger Botschafft überschickt / leichtlich etwas verfaumt würde / so sollen in den Fällen / da die Partheyen weit entessen / oder auch denen in der Nähe/ die Sachen/ an welchen propter periculum moræ was gelegen / durch eigene Botten (doch auff ihren Kosten) unverzüglich überschickt werden.

Der Geündte Titul.

Von den armen Partheyen / wie Unser Hoff= Richter dieselben mit Advocaten und Procuratoren versehen solle.

Zuweilen nicht ein jede Parthey des vermögens ist / daß sie die Unkosten / welche auff die Rechtsfertigungen lauffen / bezahlen könne / und Wir aber nicht allein den Reichen und vermöglichen / sondern auch den Armen und Dürfftigen zu ihrem Rechten zuverhelffen begehren / so wollen Wir / ob emige Parthey auß Armuth/ dem Procuratori oder auch Unserer Cansley ihre gebührende Belohnung nicht erlegen köndre / daß dieselbig ihrer Armuth ein glaubhafte Urkund und schriftlichen Schein / von dem Gericht oder den Beambten des Orts/ da Sie säßhafte / daß Sie in allem ihrem vermögen nicht fünffzig Gulden habe / bringe und auffweise / welches wann es geschicht / soll dieselbe alßdann den Eyd der Armuth / wie solcher hernacher folgen wird / schwören / und nach Leistung dessen / von Unserm Hoff= Richter / mit einem taugendlichen Advocaten und Procuratoren versehen werden.

